

Übersicht: Irrtümer im Strafrecht

I. Auf Tatbestandsebene

Bezeichnung	Beschreibung Beispiel	Rechtsfolge
Tatbestandsirrtum § 16 I ...über deskriptive Merkmale	Täter kennt einen Umstand nicht, der zum gesetzlichen TB gehört. ---- z.B.: A schießt im Wald auf den B, den er für einen Hirsch hält.	Vorsatz (-) => Tatbestand entfällt (§ 16 I 1) Fahrlässigkeitstat bleibt möglich (§ 16 I 2)
...über normative Merkmale	z.B.: A nimmt B eine Sache weg, weil er nicht weiß, dass es für ihn eine „fremde“ ist (vgl.: § 242).	wie oben ↑

II. Auf Rechtswidrigkeitsebene

Erlaubnistatbestandsirrtum (Im Mod. 4 NICHT klausurrelevant !! Prüfungsort im Gutachten: SCHULD !)	Täter hält irrig tatsächl. Umstände für gegeben, die ihm bei ihrem wirklichen Vorliegen einen Rechtfertigungsgrund geben würden ---- z.B.: A schlägt B nieder, weil er irrig meint, dass B ihn mit einer Waffe angreift	Nach hM: - „Vorsatzschuld“ entfällt - Die Rechtsfolge von § 16 ist anzuwenden (nicht strafbar wg. Vorsatzdelikt) - Fahrlässigkeitsdelikt bleibt möglich (<i>rechtsfolgeverweisende eingeschränkte Schuldtheorie</i>)
---	---	--

III. Auf der Schuldebene

Verbotsirrtum § 17	Täter (a) kennt die Verbotsnorm nicht – (b) legt Verbotsnorm falsch aus oder hält sie für ungültig ---- (a) z.B.: A hält Tötung aus verletzter Ehre für erlaubt. (b) z.B.: C hält den Vertrieb und Besitz von Cannabis für gestattet, da er nur „harte“ Drogen wie Heroin für „unerlaubte Betäubungsmittel“ hält.	Täter ist entschuldigt (und damit nicht strafbar) wenn Irrtum nicht vermeidbar (§ 17 I 1) Irrtum vermeidbar: Nur Strafmilderung.
Erlaubnisirrtum § 17 (indirekter Verbotsirrtum)	a) Täter glaubt an das Bestehen eines nicht anerkannten RFG oder b) verkennt Grenzen eines anerkr. RFG. a) z.B.: Arzt glaubt an Euthanasie-Recht. b) z.B.: Opfer meint, nach Beendigung der Notwehrlage Angreifer bestrafen zu dürfen	wie oben ↑

Irrtum über Entschuldigungsgründe (§ 35 II, auch analog)	a) Täter irrt über das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen eines anerkannten Entschuldigungsgrundes. b) Täter irrt über die rechtlichen Grenzen eines anerkannten Entschuldigungsgrundes.	a) Täter ist entschuldigt (und damit nicht strafbar) wenn Irrtum nicht vermeidbar (§ 35 II). Irrtum vermeidbar: Nur Strafmilderung. b) strafrechtlich ohne Auswirkungen
--	---	---

Lesetipps für das Selbststudium:

- Rengier: Strafrecht AT, §§ 15, 31.
- *Sternberg-Lieben*: Der Tatumstandsirrtum, JuS 2012, Heft 4, S. 289.
- *Wessels/Beulke/Satzger*: Strafrecht AT, § 11, 43. Aufl., München 2013